

Die Stadtgemeinde Hainfeld beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

STADTGEMEINDE

HAINFELD

POL.BEZ.
LILIENFELD

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL. RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER
"STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG"
("SCREENING")

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 WIEN

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

HAIF - FÄ 22 - 12265 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2025

MITARBEIT:

DI ANDREAS EGER

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (ABT. RU7)
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)

INHALTSVERZEICHNIS

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN.....	3
2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN	5
3. ÜBERPRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“ -....	6
4. NATURVERTRÄGLICHKEIT, ARTENSCHUTZ	26
4.1. Europaschutzgebiete	26
4.2. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 2 NÖ-ROG 2014.....	26
4.3. Artenschutz	28
5. VERTRÄGLICHKEIT MIT LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	32
6. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	34
7. PLANUNGSKONSULTATIONEN.....	35
8. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN – DIGITAL	36
9. ANHANG.....	36

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

1) Nachhaltige Bebauung - „Waldstraße/Bahnstraße/Badpromenade“

Erweiterung der rechtskräftigen Widmung „Bauland-Kerngebiet (BK)“ um den Widmungszusatz „Nachhaltige Bebauung (BKN)“ mit einer höchstzulässigen Geschoßflächenzahl von 1,8 nördlich des Stadtzentrums im Bereich der ehemaligen Molkerei an der Badpromenade/Waldstraße/Bahnstraße, KG Hainfeld

Der vorhandene Baubestand überschreitet derzeit schon die höchstzulässige Geschoßflächenzahl von 1. Aufgrund der zentrumsnahen Lage soll über die Bestandsanpassung hinaus auch ein maßvoller Ausbau ermöglicht werden.

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

2) Verbreiterung Verkehrsfläche - „Bahnhofsiedlung“

Verbreiterung der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ von 4m auf 6m durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet (BW)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Westen des Siedlungsentwicklungsgebietes Bahnhofsiedlung, KG Hainfeld

Der Weg dient nicht der Baulanderschließung, sondern sichert die Verbindung ins Grünland ab. Mit der Verbreiterung der Verkehrsfläche von 4m auf 6m wird die Benutzbarkeit mit breiten landwirtschaftlichen Maschinen verbessert und wirkt sich positiv auf die Verkehrsabwicklung aus.

Es sind daher von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3) Naturstandsangepassung Verkehrsfläche - „Hauptstraße/B18“

Reduktion des „Grünland-Grüngürtels“ mit der Funktion „siedlungsgliedernd (Ggü-5)“ durch Umwidmung in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ und „private Verkehrsfläche (Vp)“ und Anpassen der Kerngebietswidmung an den Baubestand im Bereich Hauptstraße/B18 im Stadtzentrum von Hainfeld, KG Hainfeld

Der Böschungsbereich zur B18 bleibt in der Grüngürtelwidmung. Die Umwidmungsfläche ist versiegelt und wird als privater Parkplatz genutzt. Im östlichen Teil des Baublocks erfolgt eine geringfügige Anpassung der Widmungsgrenzen an die bestehende Bebauung (ursprünglich Schuppen von Gärten an der B18).

Da mit der Widmungsänderung nur der Naturstand abgebildet wird und sich das Flächenausmaß auf ca. 900m² beschränkt, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4) Verbreiterung Verkehrsfläche - „Vollbergstraße“

Verbreiterung der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ von 6,5m auf 8,5m durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet (BW)“ und streichen der Kenntlichmachung „Eisenbahn“ im Süden der Vollbergstraße, östlich des Stadtzentrums von Hainfeld; KG Hainfeld

Die Vollbergstraße dient der Erschließung des nördlich gelegenen Siedlungsgebiets. Nach §32 NÖ-ROG 2014 entspricht die Vollbergstraße einer „Aufschließungsstraße“, für die im Raumordnungsgesetz eine Mindestbreite von 8,5m vorgesehen ist. Die Verbreiterung der Verkehrsfläche von 6,5m auf 8,5m wirkt sich positiv auf die Verkehrsabwicklung aus.

Es sind daher von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5) Naturstandsanpassung Festgelände FFW - „Vollberg“

Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland-Parkanlage (Gp)“ mit dem Widmungszusatz „Festgelände“ und Streichen der Kenntlichmachung „Forstfläche (Fo)“ im Norden der Stadt Hainfeld, KG Hainfeld

Das Festgelände wird seit 1933 von der FFW-Hainfeld genutzt und soll raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

6) Recyclinganlage - „Bernau“

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ und „Verkehrsfläche-Eisenbahn“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“, „Grünland-Lagerplatz (Glp)“ und „Grünland-Wasserfläche (Gwf)“ im Bereich des bestehenden Betriebsgebietskomplex an der L119 an der Grenze der KGs Vollberg und Saugraben

Für die Recyclinganlage Bernau liegen ein Genehmigungsbescheid der Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht zur Durchführung des Versuchsbetriebs mit der Zahl WST1-KB-710/006-2022 vom 03.05.2022 und ein Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der Recyclinganlage Bernau und des Lagerplatzes Bernau Süd mit der Zahl WST1-KB-710/034-2024 vom 16.12.2024 vor. Der Genehmigungsbescheid erstreckt sich - mit Ausnahme der Parzelle 88/3 - auf alle übrigen Parzellen der geplanten Flächenwidmungsplanänderung.

Die Widmungsänderung zielt darauf ab, die Recyclinganlage inkl. des Lager- und Aufbereitungsplatzes auch im Flächenwidmungsplan abzubilden.

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

7) Betriebliche Freiflächenphotovoltaikanlage – „Vollberg“

Umwidmung von "Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)" in "Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)" im Ausmaß von 1,15ha („Typ C“ gemäß Photovoltaikleitfaden 05.2023) und "Grünland-Grüngürtel-Gehölzzeile (Ggü-9)" in der KG Vollberg, westlich des Betriebsgebiets an der Landesstraße 119

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird bereits gebaut und soll die „Recyclinganlage Bernau“ (Änderungspunkt 6) mit Strom versorgen.

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

→ siehe umseitige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBl. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellungen im Maßstab 1:2.500 bzw. 1:5.000 (jeweils 1 Blatt) – („Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes“).

3. ÜBERPRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“ -

Das Ziel der Erstabschätzung anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist abzuklären, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP in Form eines Umweltberichts) nicht erforderlich.

In der Kurzbeschreibung (Kapitel 1) wurde bereits angeführt, welche Änderungspunkte gescreent werden und welche Änderungen von vornherein so geringfügig sind, dass kein Screening erforderlich ist:

Änderungspunkte	Vorgangswise Entscheidungsgrundlagen
1) Nachhaltige Bebauung - „Waldstraße/Bahnstraße/Badpromenade“	Screening → Behandlung im Kapitel 3
2) Verbreiterung Verkehrsfläche - „Bahnhofsiedlung“	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
3) Naturstandsanpassung Verkehrsfläche - „Hauptstraße/B18“	
4) Verbreiterung Verkehrsfläche - „Vollbergstraße“	
5) Naturstandsanpassung Festgelände FFW - „Vollberg“	Screening → Behandlung im Kapitel 3
6) Recyclinganlage - „Bernau“	
7) Betriebliche Freiflächenphotovoltaikanlage – „Vollberg“	

Anmerkung: Das folgende „Screening“ bezieht sich in erster Linie auf die Änderungspunkte 1, 5, 6 und 7.

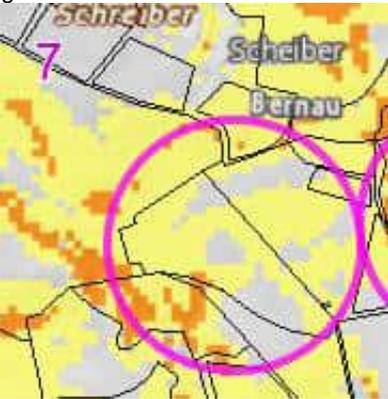
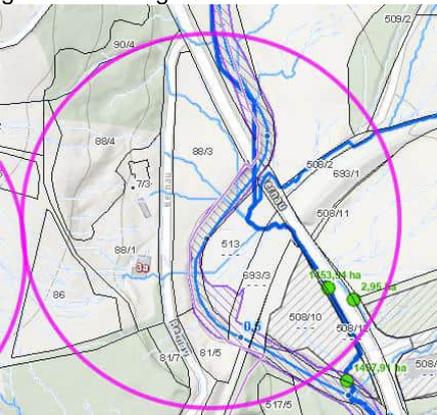
Die Änderungspunkte 2, 3 und 4 sind von vornherein geringfügig. Es wird in den folgenden Untersuchungen aber dann auf diese Punkte Bezug genommen, wenn die Prüfung relevanter Planungsgrundlagen aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers sinnvoll erscheint (z.B. Regionales Raumordnungsprogramm, Naturverträglichkeit, Artenschutz,...).

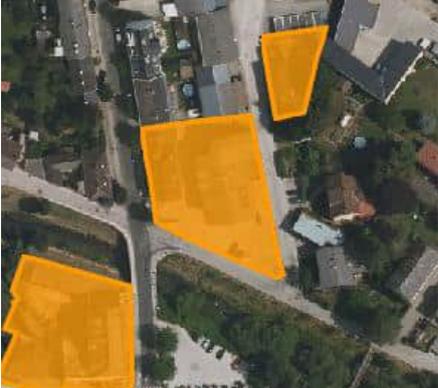
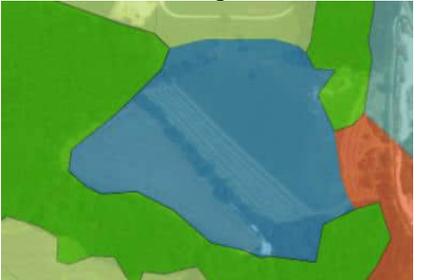
Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

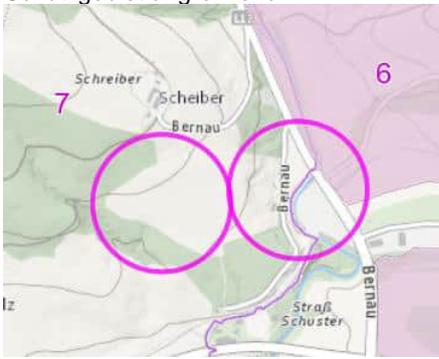
Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	Mindestabstand des Gemeindegebietes von 7,5km zur nächstgelegenen Zone im Gemeindegebiet von Pyhra (MO 08)
FWP Nachbargemeinde(n)	Abstand zu Gde-Grenze ausreichend	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen	Änderungspunkte 1 bis 4: Die Änderungspunkte liegen im „gewidmetem Bauland“, → daher kein Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm erkennbar.

	 <p>Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Lilienfeld</p>	<p><u>Änderungspunkt 5:</u> keine Festlegungen im Reg.ROP getroffen</p> <p><u>Änderungspunkte 6 und 7:</u> Beide Punkte liegen in einem „erhaltenswerten Landschaftsteil“. Die angestrebten Widmungen (BB, Gpv) dürfen nur „dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Erhaltenswerten Landschaftsteils erreicht werden kann.“ Für die Recyclinganlage Bernau liegt ein Genehmigungsbescheid für den Dauerbetrieb vor. Die Zielsetzung, die Recyclinganlage inkl. des Lager- und Aufbereitungsplatzes auch im Flächenwidmungsplan abzubilden, kann an keinem anderen Standort erreicht werden.</p> <p>Die Photovoltaikanlage soll den innerbetrieblichen Strombedarf der Recyclinganlage weitgehend decken und kann daher ebenfalls an keinem anderen Standort umgesetzt werden.</p> <p>→ kein Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm erkennbar</p>
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	„Kleinregion Traisen-Gölsental“ Quelle: https://www.raumordnung-noe.at/ Abfrage: 17.03.2025
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	ÖROP 1987, Gemeinderatsbeschluss: 16.06.1988
Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)	keines vorhanden	lediglich „Räumliches Entwicklungskonzept“ aus 1987/1988 vorhanden
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden aber veraltet	Gemeinderatsbeschluss: 16.06.1988 ZIELE DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG: <i>Erhaltung und weiterer Ausbau des Arbeitsplatzangebotes des sekundären (produzierendes Gewerbe) und tertiären (Dienstleistungsgewerbe) Wirtschaftssektors in der Gemeinde</i>

Prüfung von Standortgefahren(*)		
<p>NÖ Atlas Gefahrenzonenplan WLV (GZP)</p>	<p>GZP: Überlagerungen mit Gefahrenzonen</p> 	<p>Änderungspunkt 1: Überlagerung mit der gelben Zone → Lage im geschlossenen Ortsgebiet, daher nicht im Widerspruch zum NÖ-ROG → dennoch Konsultation WLV (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes); Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025</p>
<p>Abflussuntersuchung oder Flussbau (ABU) GZP</p>	<p>GZP: Überlagerungen mit Gefahrenzonen</p> 	<p>Änderungspunkt 6: Baulandneuwidmung nur außerhalb des Überflutungsbereichs → Überlagerung der Grünlandwidmungen „Wasserfläche (Gwf)“ und „Lagerplatz (Glp)“ mit HQ100 Anschlaglinie Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025</p>
<p>Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse</p>	<p>orange Klasse</p> 	<p>Änderungspunkt 5: teilweise Überlagerung mit gelben bzw. orangen Gefahrenhinweisen → Konsultation des geologischen Dienstes (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes); Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025</p>

	orange Klasse oberhalb 	Änderungspunkt 6: gelbe und orange Klasse im 125m Umkreis zu Baulandneuwidmung → Konsultation des geologischen Dienstes (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes); <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025</i>
	gelbe Klasse 	Änderungspunkt 7: teilweise Überlagerung mit gelben Gefahrenhinweisen → Konsultation des geologischen Dienstes (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes); <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025</i>
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	→ keine Überlagerungen <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025</i>
Hinweiskarte Hangwasser	große Fließwege berührt 	Änderungspunkt 6: Großer Fließweg entlang der Landesstraße; Da der Fließweg weitgehend mit dem „Fliedersbach“, für den Hochwasseranschlagslinien ausgewiesen sind, ident ist, wird von keiner zusätzlichen Gefährdung durch Hangwässer ausgegangen. <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025</i>
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	<i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025</i>
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	<i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025</i>

Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Altstandort im Nahbereich 	Änderungspunkt 1: Überlagerung mit erfasstem Altstandort, <i>Gebirgs-Molkerei der Landwirte Hainfelds und Umgb. reg. Ges.m.b.H. KG Hainfeld</i> → Konsultation Abteilung Wasserwirtschaft (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes); <i>Quelle:</i> https://cadenza.noel.gv.at/cadenza/Abfrage 17.03.2025
e-Bodenkarte – Feuchtlage	mäßige Feuchtlage 	Änderungspunkt 6: mäßige Feuchtlage (hellblau) <i>Quelle: eBod</i> <i>Abfrage 17.03.2025</i>
e-Bodenkarte – Feuchtlage	erhebliche Feuchtlage 	Änderungspunkt 7: erhebliche Feuchtlage (dunkelblau) → Da beim Lokalausgleich keine Anzeichen einer Feuchtlage zu erkennen waren und die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlage“ geplant ist, wird von keinem Widerspruch zum NÖ-ROG ausgegangen. <i>Quelle: eBod</i> <i>Abfrage 17.03.2025</i>
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets <i>Quelle: NÖ-Atlas,</i> <i>Abfrage 17.03.2025</i>	Änderungspunkt 6 grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“, die <u>übrigen Änderungspunkte</u> sind zumindest 300m entfernt. → siehe die näheren Untersuchungen im Kapitel 5 – Verträglichkeit mit Landschaftsschutzgebiet
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	Änderungspunkt 6 grenzt an den Biosphärenpark „Wienerwald“, die

	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025	übrigen <u>Änderungspunkte</u> sind zumindest 300m entfernt
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet angrenzend 	<u>Änderungspunkt 6</u> grenzt an das Vogelschutzgebiet „Wienerwald – Thermenregion“, die <u>übrigen</u> <u>Änderungspunkte</u> sind zumindest 300m entfernt → siehe die näheren Untersuchungen im Kapitel 4 – „Naturverträglichkeit“ Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.03.2025
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	Überlagerung mit Wald höherer Funktion	<u>Änderungspunkt 5:</u> Funktionszahl 222 <u>Änderungspunkt 6:</u> Funktionszahl 121 Für beide Punkte liegen Rodungsbewilligungen bzw. Waldfeststellungen vor. → siehe Anhang am Ende des Berichts Da beim Punkt 6 dennoch Waldflächen von der Betriebsgebietswidmung betroffen sind → Konsultation der Bezirksforstinspektion (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes);
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen	relevante Nutzung am Standort	<u>Änderungspunkt 1:</u> ehemalige Molkerei, derzeit Wohnnutzung; Naturstandsanpassung <u>Änderungspunkt 2:</u> Futterwiese <u>Änderungspunkt 3:</u> versiegelte Fläche, Privatparkplatz, Naturstandsanpassung <u>Änderungspunkt 4:</u> Straße, Hausgarten; teilweise Naturstandsanpassung

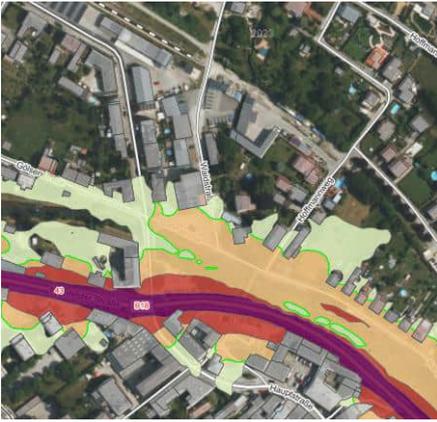
		<p><u>Änderungspunkt 5:</u> Festgelände der FFW-Hainfeld seit 1933, Naturstandsanpassung</p> <p><u>Änderungspunkt 6:</u> betriebliche Nutzung durch bestehende Recyclinganlage inkl. Nebengebäude und Lagerflächen; Naturstandsanpassung</p> <p><u>Änderungspunkt 7:</u> Photovoltaikanlage bereits in Bau; Naturstandsanpassung</p> <p>Zusammenfassend handelt es sich bei den Punkten 1, 3, 5, 6 und 7 um Anpassungen an die bestehenden Nutzungen. Die Punkte 2 und 4 umfassen Verbreiterungen von Verkehrsflächen im Siedlungsverband. → keine Nutzungskonflikte erkennbar</p>
<p>www.laerminfo.at</p>	<p>innerhalb kritischer Lärmzonen</p> 	<p><u>Änderungspunkt 1:</u> Lage am Rand der 60 dB-Zone beim 24h Wert; Nachtwert: Lage am Rand der 50 dB-Zone</p> <p>→ siehe nähere Ausführungen in der „Screeningtafel 2“</p> <p><u>Änderungspunkte 2 bis 7:</u> keine lärmsensiblen Widmungsarten</p> <p>Quelle: https://maps.laerminfo.at/, Abfrage: 18.03.2025</p>

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
1) Nachhaltige Bebauung - „Waldstraße/Bahnstraße/Badpromenade“				
Naturschutz und Wald				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Überlagerung mit Waldflächen keine Überlagerung mit Europaschutzgebiet, keine Ausstrahlungswirkung
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	außerhalb von Schutzgebieten keine Hinweise auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) im Bereich der Widmungsänderung → siehe dazu die näheren Ausführungen im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung im Kapitel 4
Standortgefahren:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ siehe Tabelle 1 keine Beeinträchtigung erkennbar
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der gegenständliche Änderungsbereich grenzt an das Stadtzentrum von Hainfeld. Die Parzellen 76/7 und 76/8 sind bereits mit Geschosswohnbauten bebaut. Das Ziel der Stadtgemeinde ist, den Bestand abzusichern und auch zukünftig im Sinne einer Innenentwicklung, die Möglichkeit für eine maßvolle Nachverdichtung in Zentrumsnähe zu schaffen.

				 <p>Abbildung: Blick von der Badpromenade auf die beiden bestehenden Gebäude; © 2025 Google, Bildaufnahme von 07.2024</p>
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Lage nördlich der B18 kommt es im betreffenden Bereich zu Lärmwerten, die im Bereich der Grenzwerte für „Bauland-Kerngebiet (BK)“ gemäß <i>Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen</i> von 60/50 dB liegen. Es handelt sich um eine rechtskräftige Baulandwidmung mit bestehender Bebauung im geschlossenen Siedlungsgebiet. Die umliegenden Bereiche weisen eine ähnlich hohe Lärmbelastung wie der Änderungsbereich auf, sodass aus der Sicht der Gemeinde diese Lärmbelastung „das tatsächlich ortsübliche Ausmaß“ im Sinne der Bestimmungen des §3 der „NÖ-Lärmschutzverordnung“ nicht übersteigt.
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine sonstigen Emissionsquellen im Nahbereich, die über die ortsübliche Nutzung hinausgehen
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion erkennbar

Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die verkehrstechnische Erschließung der geplanten „BKN“-Fläche erfolgt – so wie bisher – über die Bahnstraße, die Badpromenade und die Waldstraße. Es ist mit keiner relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen, da sich am Standort bereits 2 Geschosswohnbauten befinden. Die Verbindung zur B18 erfolgt über die Brücke in unmittelbarer Nähe.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Bahnhof Hainfeld ist ca. 250m entfernt. Die nächste Bushaltestelle <i>Hainfeld/B18-Zentrum</i> befindet sich an der B18 in einer Entfernung von ca. 260m. Gemäß dem vorliegenden Datenbestand im Nö-Atlas (Abfrage 18.03.2025) befindet sich der Änderungsbereich innerhalb der ÖPNV-Gütekategorie „D“ (gute ÖV-Erschließung). Aufgrund der bestehenden Bebauung ist kein ÖV-Potential ableitbar.
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der derzeit schon bestehenden Verkehrsanbindung ist davon auszugehen, dass durch die Naturstands Anpassung keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist (→ siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“).
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der unmittelbare Änderungsbereich ist nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen von keinen diesbezüglichen Festlegungen (z.B. Bodendenkmäler, Denkmalschutz) betroffen.
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die geplante „BKN“-Festlegung grenzt an das Ortszentrum von Hainfeld. Die Bahnstraße war auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits im Franziszeischen Kataster von 1820 bebaut. Die Lage ist aus siedlungsstruktureller Sicht sehr günstig. Der zentrale Standort wird von Wohnbaulandflächen umschlossen. Der Änderungsbereich selbst ist mit zwei Geschosswohnbauten bebaut. Die zukünftig gegebene Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten fügen sich in die bestehende Bebauungsstrukturen ein. → Es wird daher zusammenfassend von keinen negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ ausgegangen.

- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Änderung befindet sich innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers von Hainfeld und hat daher keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
-------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
5) Naturstandsangepassung Festgelände FFW - „Vollberg“				
Naturschutz und Wald				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Überlagerung mit Europaschutzgebiet, keine Ausstrahlungswirkung
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Waldflächen: Waldfeststellungsverfahren vom 17.01.2025 mit der Zahl LFL1-V-245/002 der BH Lilienfeld → siehe Anhang Die geplante Gp-Fläche ist gemäß Waldfeststellungsverfahren „nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes“.
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Auswirkungen auf Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten teilweise bestocktes Festgelände, Naturstandsangepassung kein Widerspruch zur NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) → siehe dazu die näheren Ausführungen im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung im Kapitel 4
Standortgefahren:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ siehe Tabelle 1 keine Beeinträchtigung erkennbar
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Festgelände besteht seit 1933, lockerer Gehölzbestand, auf größtenteils planierten und geschotterten Flächen → Anpassung der Widmung an den Naturstand → keine Nutzungskonflikte erkennbar → siehe Tabelle 1
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ keine Beeinträchtigungen zu erwarten

- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine sonstigen Emissionsquellen im Nahbereich, die über die ortsübliche Nutzung hinausgehen
- Erholungsfunktion	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	raumordnungsrechtliche Absicherung des Festgeländes der FFW ist aus Sicht der „Erholungsfunktion“ positiv zu bewerten
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die verkehrstechnische Anbindung des Festgeländes erfolgt – so wie bisher – über die Vollbergstraße. Da mit der Widmungsänderung die Bestandsituation unverändert bleibt und keine Erhöhung des Verkehrsstromes erfolgt, sind keine relevanten Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung erkennbar.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Bahnhof Hainfeld ist ca. 750m Luftlinie entfernt, die tatsächliche Entfernung auf öffentlichen Verkehrsflächen beträgt bis zum Bahnhof allerdings ca. 1400m. Die nächste Bushaltestelle <i>Hainfeld/B18-Zentrum</i> befindet sich an der B18 in einer Entfernung von ca. 800m. Gemäß dem vorliegenden Datenbestand im Nö-Atlas (Abfrage 18.03.2025) befindet sich der Änderungsbereich innerhalb der ÖPNV-Güteklasse Kategorie „F“ (gute Basiserschließung).
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der derzeit schon bestehenden Verkehrsanbindung ist davon auszugehen, dass durch die Widmungsänderung keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist (→ siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“).
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der unmittelbare Änderungsbereich ist nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen von keinen diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“, Denkmalschutz) betroffen.
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Da der Änderungspunkt nur den Naturstand abbildet und raumordnungsrechtlich absichert, wird von keinen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ausgegangen.
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
6) Recyclinganlage - „Bernau“				
Naturschutz und Wald				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	teilweise Überlagerung mit Waldflächen gemäß Kataster (Parzellen 81/5, 508/1 und 513 → Konsultation der Bezirksforstinspektion der BH Lilienfeld
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Überlagerung mit Europaschutzgebiet, keine erhebliche Ausstrahlungswirkung → siehe dazu die näheren Ausführungen im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung im Kapitel 4
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Auswirkungen auf Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten versiegelte bzw. bebaute Fläche, naturschutzrechtliche Genehmigung des Versuchsbetriebs und des Dauerbetriebs der Recyclinganlage liegen vor → daraus wird abgeleitet, dass kein Widerspruch zur NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) im Bereich der Baulandneuwidmung vorliegt → siehe dazu die näheren Ausführungen im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung im Kapitel 4
Standortgefahren:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ siehe Tabelle 1 keine Beeinträchtigung erkennbar
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	aufgrund der isolierten Lage keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Recyclinganlage Bernau wurde am 03.05.2022 als Versuchsbetrieb genehmigt 2 Ansuchen um Dauerbetrieb (2023 und 2024) Verhandlung vom 27.06.2024 mit der Zahl WST1-KB-710/029-2024 zum Dauerbetrieb mit Auflagen Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der Recyclinganlage Bernau und des Lagerplatzes Bernau Süd mit der Zahl WST1-KB-710/034-2024 vom 16.12.2024 Da der Dauerbetrieb der Recyclinganlage genehmigt wurde, ist kein Widerspruch zum NÖ-ROG zu erwarten;
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ keine Beeinträchtigungen zu erwarten
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bestehende Recyclinganlage, es ist daher von keiner Erhöhung der Emissionen auszugehen
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bestehende Recyclinganlage, daher keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion erkennbar
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bestehende Recyclinganlage → daher keine relevanten Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung erkennbar; keine Erhöhung des Verkehrsstromes;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die nächste Bushaltestelle <i>Hainfeld/Abzweigung Gstettl</i> befindet sich an der L119 in einer Entfernung von ca. 250m. Gemäß dem vorliegenden Datenbestand im Nö-Atlas (Abfrage 18.03.2025) befindet sich der Änderungsbereich am Übergang der ÖPNV-Güteklasse Kategorie „F“ (gute Basiserschließung) zu „G“ (Basiserschließung).
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der derzeit schon bestehenden Verkehrsanbindung und da bereits die gesamte Fläche bebaut ist bzw. betrieblich genutzt wird, ist davon auszugehen, dass durch die Baulandneuwidmung keine Änderung des Verkehrsstromes und keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist. Aufgrund der Lage an der L119 wird dennoch eine Konsultation der Abteilung Landesstraßenplanung durchgeführt.

Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungsbereich ist nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen von keinen diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“, Denkmalschutz) betroffen. Da der Änderungspunkt abseits des Siedlungsraums liegt und v.a. betrieblich genutzte und bebaute Flächen betrifft und keine neuen Bauplätze geschaffen werden, wird von keinen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ausgegangen. → siehe dazu die näheren Ausführungen im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild im Kapitel 5
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
7) Betriebliche Freiflächenphotovoltaikanlage – „Vollberg“				
Naturschutz und Wald				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Überlagerung mit Waldflächen keine Überlagerung mit Europaschutzgebiet → keine Ausstrahlung auf Europaschutzgebiet und Waldflächen
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Photovoltaikanlage wird bereits gebaut; naturschutzrechtliche Bewilligung der BH Lilienfeld mit der Zahl LFW2-NA-242/001 vom 05.11.2024 liegt bereits vor, daher kein Widerspruch zur NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) → siehe dazu die näheren Ausführungen im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung im Kapitel 4
Standortgefahren:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ siehe Tabelle 1 keine Beeinträchtigung erkennbar
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Photovoltaikanlage wird bereits auf einer Futterwiese errichtet. Sie wird an 3 Seiten von Waldflächen und an 1 Seite von einer Gehölzreihe eingefasst, die als „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ abgesichert werden soll. Die L119 ist mindestens 300m entfernt. Durch die Recyclinganlage Bernau (siehe Änderungspunkt 6) und den Grüngürtel ist die Photovoltaikanlage von der L119 aus kaum einsehbar. Die B18 ist 250m entfernt. Die Photovoltaikanlage ist durch die abschirmende Waldfläche von der B18 aus nicht sichtbar.

				Zu den Waldflächen ist ein Puffer von zumindest 10m vorgesehen, der in der Widmung „GlF“ verbleibt. Der Abstand zum Wohnbauland beträgt mehr als 300m. Aufgrund der umgebenden Waldflächen und des Grüngürtels, der die Photovoltaikanlage zur Landesstraße abschirmt und des Abstands von 300m zum Siedlungsgebiet sind keine relevanten Planungskonflikte erkennbar.
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ keine Beeinträchtigungen zu erwarten
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine lärmsensible Widmung geplant → keine Relevanz für das Änderungsverfahren
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Erholungsnutzung im Änderungsbereich vorhanden
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Relevanz für die gegenständliche Widmung
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Relevanz für die gegenständliche Widmung
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der umgebenden Waldflächen und des Grüngürtels wird eine räumliche Abschirmung der „PV-Module“ erreicht. Der Änderungsbereich ist von der B18 nicht sichtbar und von der L119 kaum einsehbar. Es sind daher keine Probleme hinsichtlich einer eventuellen Blendwirkung zu erwarten.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine relevanten Kriterien, da nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. Bodendenkmäler) bekannt sind.
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungsbereich liegt ca. 300m vom nächsten Siedlungsgebiet entfernt und ist von der Stadt Hainfeld bzw. von den umliegenden Ortschaften nicht sichtbar und hat daher keine Auswirkungen auf das Ortsbild.

<p>- Landschaftsbild</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Der Änderungsbereich wird zum Großteil von Waldflächen umrahmt. Die Abschirmung zur Landesstraße erfolgt über einen Gehölzstreifen, der mit den Waldflächen eine eigene Landschaftskammer bildet.</p> <p>Mit der Recyclinganlage Bernau befindet sich ein dominantes technogenes Landschaftselement in unmittelbarer Nähe.</p> <p>Es sind keine landschaftlich bedeutsamen Strukturen von der Photovoltaikwidmung unmittelbar betroffen.</p>  <p><i>Blick von Osten auf den Änderungsbereich; die Photovoltaikmodule befinden sich hinter der Gehölzreihe auf dem Geländerücken in der Bildmitte und sind auch im Winter kaum sichtbar; Foto: 25.02.2025</i></p> <p>Aufgrund der Topographie, der umgebenden Waldflächen und der Gehölzreihe beschränkt sich die Wirkung und Sichtbarkeit der Photovoltaikanlage auf den unmittelbaren Nahbereich. Die Horizontlinie bleibt unverändert.</p> <p>Zusammenfassend sind daher keine Unverträglichkeiten mit dem Landschaftsbild zu erwarten.</p>
--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen - Screening Formular 3

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüf- relevant	prüf- relevant	
Die Bewertung eventueller kumulativer Auswirkungen bezieht sich auf die folgenden Änderungspunkte: 1) Nachhaltige Bebauung - „Waldstraße/Bahnstraße/Badpromenade“ 5) Naturstandsangepassung Festgelände FFW - „Vollberg“ 6) Recyclinganlage - „Bernau“ 7) Betriebliche Freiflächenphotovoltaikanlage – „Vollberg“				
Boden:				
- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei allen 4 Änderungspunkten handelt es sich um Anpassungen an den Naturstand. Alle Bereiche werden im Sinne der geplanten Widmungen bereits genutzt. Durch die Widmungsänderungen sind daher de facto keine relevanten Auswirkungen auf Bodenverbrauch und Versiegelungsgrad zu erwarten.
- Versiegelungs- grad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klima:				
- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind bezüglich „Klima“ keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.
Wasser:				
- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Änderungspunkte, die Baulandwidmungen betreffen (1-Nachhaltige Bebauung und 6-Recyclinganlage) und das Festgelände der FFW (Punkt 5) sind mit einer kommunalen Wasserversorgung (Ortswasserleitung) und Abwasserentsorgung (Ortskanal) in den Erschließungsstraßen ausgestattet. Die Kapazitäten der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind nach Auskunft der Gemeinde vom 24.03.2025 ausreichend. Hinsichtlich Stoffeintrag und Erschöpfung sind daher keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.
- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Von den Änderungen sind mit Ausnahme des Punktes 6 keine Wasserflächen betroffen. Beim Änderungspunkt 6 wird der Uferbereich innerhalb der HQ100-Anschlagslinie des Fliederbaches als „Grünland-Wasserfläche (Gwf)“ gewidmet.

4. NATURVERTRÄGLICHKEIT, ARTENSCHUTZ

4.1. EUROPASCHUTZGEBIETE

Gemäß EU- FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 33/2020). In den betreffenden „Schutzgebieten“ sind bestimmte „Schutzgegenstände“ (Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten), „Erhaltungsziele“ und „notwendige Erhaltungsmaßnahmen“ festgelegt.

4.2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄß § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „*Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten*“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Untersuchung der Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes vorzunehmen¹.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes kann Folgendes festgestellt werden:

Der nordöstliche Teil des Gemeindegebietes von Hainfeld liegt im Bereich des „Natura 2000“-Vogelschutzgebietes Nr. 11 – „Wienerwald-Thermenregion“ (→ siehe Darstellung auf der nächsten Seite).

Der Änderungspunkt 6 wird nur durch die L119 vom Europaschutzgebiet getrennt.

Alle übrigen Änderungspunkte sind zumindest 300m vom Natura 2000 Gebiet entfernt. Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet sind durch die Widmungsänderungen bei diesen Punkten ausgeschlossen.

DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG

Auf dem nachfolgenden Datenblatt werden die geplanten Änderungen entsprechend zusammenfassend dokumentiert.

NATURA 2000 - „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“ gem. § 2 NÖ-ROG 2014 idgF. (Planprüfung)

Änderungspunkte: Laufende Nummer lt. Kapitel 1 „Kurz- beschreibung der geplanten Änderungen“	Lage zu Europaschutz- gebiet; betroffenes Gebiet	Beurteilung: Überlagerungs- wirkung auf Schutzobjekte oder Ausstrahlungs- wirkung auf Schutzobjekte	beigelegte Prüfunterlagen, Anmerkungen
1, 2, 3, 4, 5, 7	Lage der Änderungspunkte 1 bis 5 und 7 außerhalb von Natura 2000 Vogelschutzgebiet Nr. 11 –	keine Überlagerungs- wirkung auf Schutzobjekte keine Ausstrahlungs-	Aufgrund der Art der Änderungen (Verbreiterung Verkehrsflächen, nachhaltige Bebauung, Parkanlage, Photovoltaikanlage) und der Lage der Änderungspunkte zumindest 300m außerhalb von Natura 2000 Flächen sind keine erheblichen Auswirkungen auf „Natura 2000“ Gebiete zu erwarten. Weitere vertiefende Untersuchungen im Zuge der Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf

¹ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „*Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.*“

	„Wienerwald-Thermenregion“	wirkung auf Schutzobjekte	Europaschutzgebiete können daher entfallen.
6 – Recyclinganlage - „Bernau“	Lage des Änderungspunktes 6 an der Grenze zum Natura 2000 Vogelschutzgebiet Nr. 11 – „Wienerwald-Thermenregion“	keine Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte keine Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	Die Fläche ist mit der Recyclinganlage Bernau bebaut, die Parzelle 88/3 wird als Lagerplatz genutzt. Zum Ansuchen auf Dauerbetrieb der Recyclinganlage wurde am 27.06.2024 eine Verhandlung der Abfallrechtsbehörde, Abt. WST1 mit der Zahl WST1-KB-710/029-2024 abgehalten. → Befund und Gutachten des ASV für Naturschutz auf den Seiten 29-33 → Auflagen werden auf den Seiten 32-33 angeführt Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der Recyclinganlage Bernau und des Lagerplatzes Bernau Süd mit der Zahl WST1-KB-710/034-2024 vom 16.12.2024 → Naturschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen liegt vor (Seite 23 und 24). Wenn die Auflagen erfüllt sind, wird vom Planverfasser davon ausgegangen, dass kein Widerspruch zum Dauerbetrieb der Recyclinganlage und des Lagerplatzes und als Schlussfolgerung auch der Betriebsgebietswidmung zur Lage am Rand des Natura 2000 Gebietes besteht.

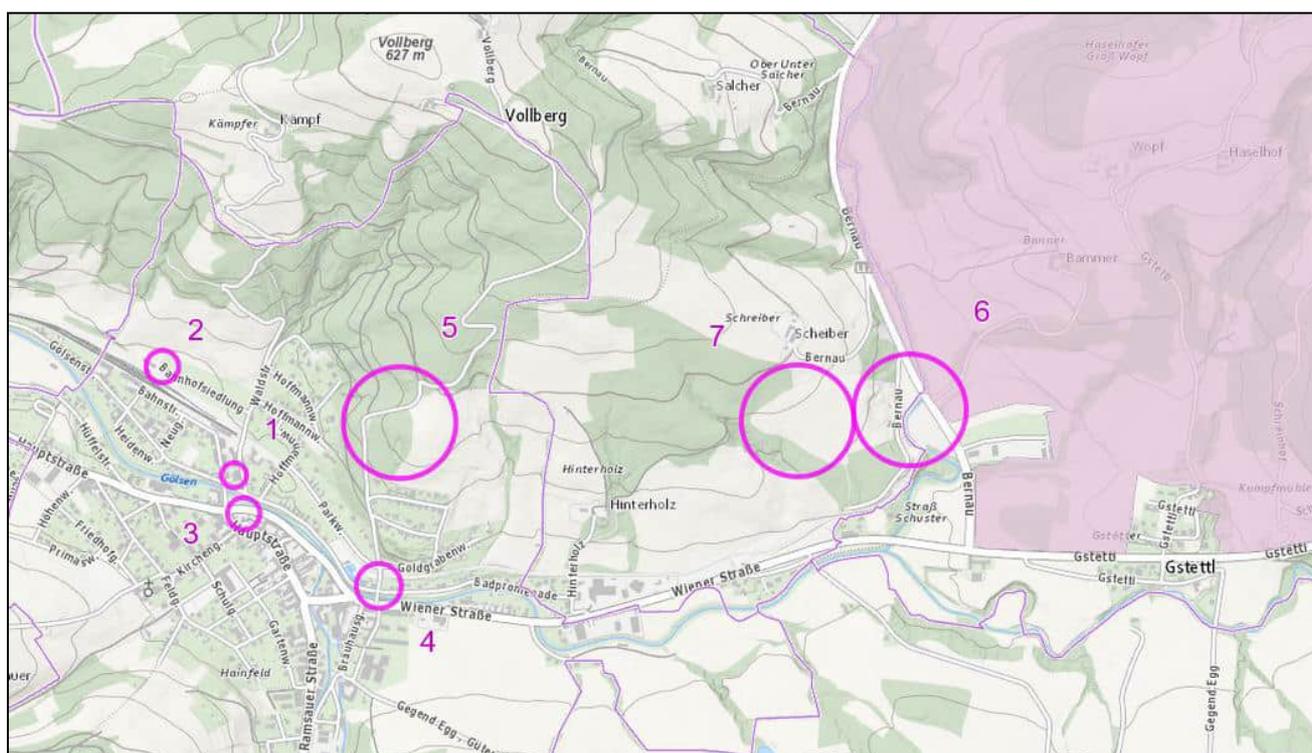


Abbildung: maßstabslose Darstellung, Natura 2000-Gebiet Nr. 11 – „Wienerwald-Thermenregion“; Quelle: NÖ Atlas, Abfrage: 18.03.2025

Zusammenfassend sind aus Sicht des Planverfassers und der Stadtgemeinde Hainfeld keine erheblich negativen Beeinträchtigungen durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. zu erwarten. Es sind keine weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ für die geplanten Änderungspunkte erforderlich.

4.3. ARTENSCHUTZ

Änderungspunkte	Bewertung im Hinblick auf Artenschutz
<p>1) Nachhaltige Bebauung - „Waldstraße/Bahnstraße /Badpromenade“</p>	<p>Der Änderungsbereich ist zur Gänze bebaut bzw. versiegelt. Relevante Auswirkungen im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung sind ausgeschlossen.</p>  <p><i>Abbildung: Blick von der Gölßenbrücke auf die beiden bestehenden Gebäuden; © 2025 Google, Bildaufnahme von 07.2024</i></p>
<p>2) Verbreiterung Verkehrsfläche - „Bahnhofsiedlung“</p>	<p>Der Bereich der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ ist bereits geschottert. Weil die Verbreiterung der Verkehrsflächenwidmung um 2m zu Lasten der Baulandwidmung geht und kein Hinweis auf geschützte Pflanzen- und Tierarten vorliegt, ist keine Relevanz nach der NÖ Artenschutzverordnung zu erwarten.</p>  <p><i>Blick von Osten auf die Verkehrsfläche, die verbreitert werden soll. Foto: 25.02.2025</i></p>

<p>3) Naturstands- anpassung Verkehrsfläche - „Hauptstraße/B18“</p>	<p>Die Umwidmungsfläche ist versiegelt und wird als privater Parkplatz genutzt. Der Böschungsbereich zur B18 bleibt in der Grüngürtelwidmung. Im östlichen Teil des Baublocks erfolgt eine geringfügige Anpassung der Widmungsgrenzen an die bestehende Bebauung (ursprünglich Schuppen von Gärten an der B18). Da mit der Widmungsänderung nur der Naturstand abgebildet wird, und kein Hinweis auf geschützte Pflanzen- und Tierarten vorliegt, ist kein Widerspruch zur NÖ Artenschutzverordnung zu erwarten.</p>  <p><i>Blick von Westen (B18) auf den Privatparkplatz, der als „private Verkehrsfläche (Vp)“ gewidmet werden soll; Foto: 25.02.2025</i></p>
<p>4) Verbreiterung Verkehrsfläche - „Vollbergstraße“</p>	<p>Die geringfügige Verbreiterung der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ ergibt sich aus den Anforderungen an Mindeststraßenbreiten nach dem NÖ-Raumordnungsgesetz. Die Verbreiterung der Verkehrsfläche zu Lasten der Baulandwidmung umfasst den Hausgarten. Es besteht kein direkter räumlicher Zusammenhang mit naturschutzfachlich höherwertigen Flächen. → Daraus kann abgeleitet werden, dass kein negativer Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung vorliegt.</p>



Blick von der Badpromenade auf die Vollbergstraße, die im Osten (rechte Bildhälfte) um 2m verbreitert werden soll; Foto: 25.02.2025

**5) Naturstands-
anpassung Festgelände
FFW - „Vollberg“**

Der Änderungsbereich wird seit 1933 von der FFW-Hainfeld als Festgelände genutzt und ist in verschiedenen Ebenen angelegt. Die geplanten Flächen sind zum Großteil geschottert bzw. versiegelt. Der Gehölzbestand ist locker, es liegt jedoch keine Waldfläche nach dem Forstgesetz vor (→ siehe Waldfeststellung im Anhang).

→ Da nur die Widmung an den Naturstand angepasst werden soll, liegt kein negativer Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung vor.



Zentraler Bereich des Festgeländes mit lockerer Bestockung und geschotterten bzw. versiegelten Flächen

Foto: 13.07.2023

**6) Recyclinganlage -
„Bernau“**

Die Errichtung und der Betrieb der Recyclinganlage sind von der Abfallrechtsbehörde bewilligt. Eine Stellungnahme des ASV für Naturschutz und die naturschutzrechtliche Bewilligung liegen vor (→ siehe dazu Kapitel 4 und

Anhang). Die Parzelle 88/3, die im Genehmigungsbescheid nicht angeführt ist, ist teilweise versiegelt und wird als Lagerplatz genutzt. Bei Erfüllen der Auflagen des Genehmigungsbescheides und aufgrund der vorherrschenden Nutzung der Parzelle 88/3 wird vom Planverfasser davon ausgegangen, dass kein Widerspruch der Recyclinganlage und als Schlussfolgerung auch der Betriebsgebietswidmung zur NÖ Artenschutzverordnung vorliegt.



Blick von Osten auf die Recyclinganlage Bernau und die umliegenden Lagerflächen; die Widmungsänderung zielt darauf ab, die Recyclinganlage inkl. des Lager- und Aufbereitungsplatzes auch im Flächenwidmungsplan abzubilden. Foto: 25.02.2025

7) Betriebliche Freiflächenphotovoltaikanlage – „Vollberg“

Die Freiflächenphotovoltaikanlage dient der Stromversorgung der bewilligten Recyclinganlage und wird bereits errichtet. Da eine naturschutzbehördliche Bewilligung der BH Lilienfeld vom 05.11.2024 mit der Zahl LFW2-NA-242/001 zur Freiflächenphotovoltaikanlage bereits vorliegt, wird – bei Erfüllen der Auflagen im Bescheid - von keinem Widerspruch zur NÖ Artenschutzverordnung ausgegangen.



Blick von Osten auf die Recyclinganlage Bernau und die Photovoltaikanlage in der Bildmitte, die durch die Abschirmung der Gehölzreihe kaum sichtbar ist; Foto: 25.02.2025

5. VERTRÄGLICHKEIT MIT LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Gemäß Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LGBl. 5500/35 idgF.) liegt ein Teil im Osten des Gemeindegebietes zwischen Klammhöhe, Bernau und Gerstbach im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“.

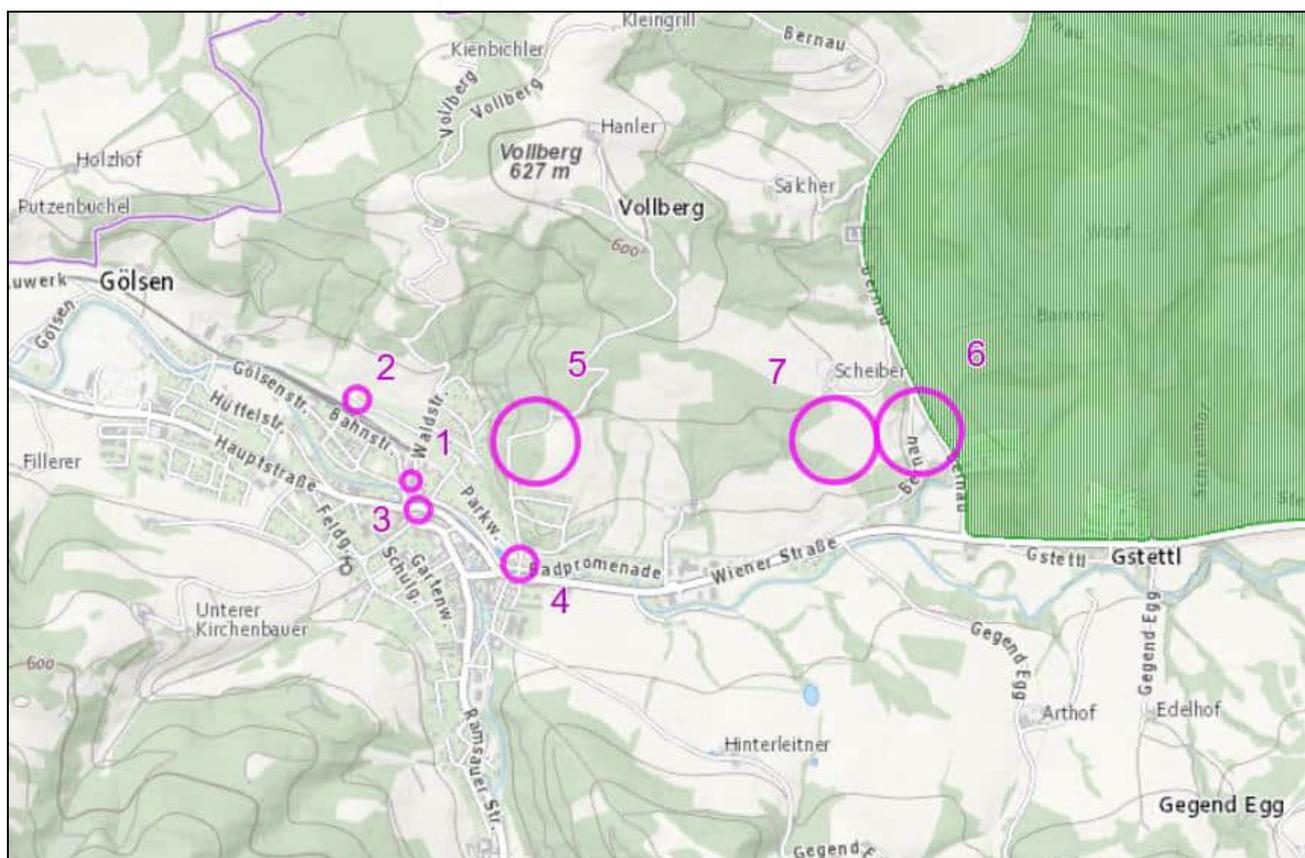


Abbildung: maßstabslose Darstellung, ein Teil im Osten liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“; Quelle: NÖ Atlas, Abfrage: 19.03.2025

Änderungspunkte 1, 2, 3, 4 und 5

Der Änderungspunkt 1 beinhaltet eine Nachverdichtung in Zentrumsnähe, die Änderungspunkte 2, 3 und 4 umfassen geringfügige Änderungen von Verkehrsflächen. Der Änderungspunkt 5 sichert das bestehende Festgelände der FFW-Hainfeld baurechtlich ab. Diese Punkte sind von vornherein so geringfügig (2, 3 und 4) liegen im Siedlungsverband (1, 2, 3 und 4) bzw. bilden den Naturstand (3 und 5) ab. Aufgrund der Art der Änderungen und der Lage mindestens 1,4km außerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist die Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet in jedem Fall gegeben.

Änderungspunkte 6 und 7

Der Änderungspunkt 7 liegt ca. 300m vom Landschaftsschutzgebiet entfernt, der Änderungspunkt 6 ist durch die Landesstraße vom Landschaftsschutzgebiet getrennt.

Für die Recyclinganlage (Änderungspunkt 6) liegen eine Stellungnahme des ASV für Naturschutz und die naturschutzrechtliche Bewilligung vor (Verhandlungsschrift vom 27.06.2024, und Genehmigungsbescheid vom 16.12.2024, siehe Kapitel 4 und Anhang) vor.

Für den Änderungspunkt 7 gibt es eine naturschutzbehördliche Bewilligung.

Aufgrund der vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligungen wird daher davon ausgegangen, dass bei beiden Änderungspunkten die Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet in jedem Fall gegeben ist.

→ siehe dazu auch die Ausführungen zum Landschaftsbild in der Screeningtabelle 2

Zusammenfassend liegen alle 7 Punkte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Verträglichkeit aller 7 Änderungspunkte mit dem Landschaftsschutzgebiet „*Wienerwald*“ ist gegeben.

6. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 2) Verbreiterung Verkehrsfläche - „Bahnhofsiedlung“ 3) Naturstands Anpassung Verkehrsfläche - „Hauptstraße/B18“ 4) Verbreiterung Verkehrsfläche - „Vollbergstraße“
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
<h3>C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)</h3>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1) Nachhaltige Bebauung - „Waldstraße/Bahnstraße/Badpromenade“ 5) Naturstands Anpassung Festgelände FFW - „Vollberg“ 6) Recyclinganlage - „Bernau“ 7) Betriebliche Freiflächenphotovoltaikanlage – „Vollberg“
---	--

7. PLANUNGSKONSULTATIONEN

Stadtgemeinde Hainfeld

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes

Planzahl: HAIF – FÄ22 – 12265 - SUP, verfasst im März 2025

PLANUNGSKONSULTATIONEN

im Zuge der Entscheidung über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“.

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input checked="" type="checkbox"/>	6) <i>Recyclinganlage - „Bernau“ am 26.03.2025</i>
Wildbach- und Lawinenverbauung	<input checked="" type="checkbox"/>	1) <i>Nachhaltige Bebauung - „Waldstraße/Bahnstraße/Badpromenade“ am 26.03.2025</i>
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	5) <i>Naturstands Anpassung Festgelände FFW - „Vollberg“ am 26.03.2025</i> 6) <i>Recyclinganlage - „Bernau“ am 26.03.2025</i> 7) <i>Betriebliche Freiflächenphotovoltaikanlage – „Vollberg“ am 26.03.2025</i>
Abteilung Wasserbau – WA3	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten) – WA2	<input checked="" type="checkbox"/>	1) <i>Nachhaltige Bebauung - „Waldstraße/Bahnstraße/Badpromenade“ am 26.03.2025</i>
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser) – WA2	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbe - kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	6) <i>Recyclinganlage - „Bernau“ am 26.03.2025</i>
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultationen erforderlich	<input type="checkbox"/>	

8. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN – DIGITAL

Die vorliegenden „*Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“*“ inkl. der Plandarstellungen werden unter dem folgenden Dateinamen zur Gänze in der „Fabasoft-Cloud“ des Amtes der NÖ-Landesregierung in digitaler Form bereitgestellt:

Haselberger_Hainfeld_OeROP_22_Aenderung_SUP_HAIF_Fae_22_12265.zip

9. ANHANG

Änderungspunkt 5 - Naturstandsangepassung Festgelände FFW - „Vollbergstraße“

Waldfeststellungsverfahren

BH Lilienfeld, Fachgebiet Forstwesen, mit der Zahl LFL1-V-245/002 vom 17.01.2025

Änderungspunkt 6 – Recyclinganlage „Bernau“

Genehmigungsbescheid zum Versuchsbetrieb

Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, mit der Zahl WST1-KB-710/006-2022 vom 03.05.2022

Abfallrechtsbehörde/Abt. WST1, Verhandlungsschrift, mit der Zahl WST1-KB-710/029-2024 vom 27.06.2024

Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der Recyclinganlage Bernau und des Lagerplatzes Bernau Süd

Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, mit der Zahl WST1-KB-710/034-2024 vom 16.12.2024

Änderungspunkt 7 – Betriebliche Freiflächenphotovoltaikanlage – „Vollberg“

Naturschutzbehördliche Bewilligung

BH Lilienfeld, Fachgebiet Anlagenrecht, mit der Zahl FFW2-NA-242/001 vom 05.11.2024